



Nicht genug Gefälle

In der 20. Folge unserer Serie zum Thema Schadensfälle geht es um eine Treppenanlage. Über das zu geringe Gefälle des Unterbaus hätte der Steinmetz den Bauherrn informieren müssen. Seiner Klage wurde dennoch überwiegend stattgegeben.

Ein in einem Vorort einer großen Stadt gelegenes Einfamilienwohnhaus wurde mit einer Eingangstreppe ausgestattet. Diese Anlage mit zwei Steigungen, bestehend aus einem Podest und einer Vorlegestufe, wurde mit dem Naturwerkstein ROSA LIMBARA ausgeführt.

Die Klage

Als der Bauherr nach Fertigstellung der Steinmetzarbeiten deren Abnahme verweigerte, klagte der Steinmetz beim zuständigen Amtsgericht seine Forderungen im Gesamtumfang von 2 430 € gegen den Bauherrn ein. Im Zuge dieses Rechtsstreits erhielt der Sachverständige den Auftrag, ein Gutachten zu erstellen. Der Bauherr hatte folgende Punkte bemängelt: Die Treppe weise ein zu geringes Gefälle auf und bestehe aus zwei verschiedenen Materialien. Außerdem habe der Steinmetz ein falsches Gestein verarbeitet.

Der Ortstermin

Der Sachverständige führte mit Beteiligung der beiden Parteien nebst Rechtsanwälten einen Ortstermin durch. Dabei stellte er mit einer digitalen Wasserwaage fest, dass die untere Vorlegestufe ein Gefälle von nur 0,4% aufwies und das Podest ein Gefälle von nur 1,4%.

Weiter stellte er fest, dass die Oberflächen der Stufen und des Podests teilweise mit Feuchtigkeit durchzo-

gen waren und dass der Gehweg von der Straße zur Treppe hin ein deutliches Gefälle aufwies.

Der Bauherr reklamierte während des Termins außerdem die für ihn zu glatte Oberfläche der Anlage. Im Winter sei das die reinste Schlingerbahn. Im Rahmen des Ortstermins wurde zudem an einem eine Straße weiter gelegenen Mietshaus des

Bauherrn noch eine Türschwelle besichtigt, die ebenfalls in ROSA LIMBARA ausgeführt worden war.

Das Gutachten

Der Sachverständige fertigte nun sein Gutachten an und veranschaulichte seine Aussagen mit aussagefähigen Fotos. Zusätzlich wies er darauf hin, dass geschliffene und polierte Oberflächen im Gegensatz zu rauen Oberflächen im Außenbereich grundsätzlich zu Unfällen führen können. Mit diesem Hinweis entsprach er seiner Pflicht, als Sachverständiger auf die mögliche Gefährdung von Personen aufgrund baulicher Gegebenheiten aufmerksam zu machen.



Gesamtansicht
der Treppe



Draufsicht Podest
und untere Stufe
- durchfeuchtet!



**Oberes Podest
mit 1,4 % Gefälle**

Das Urteil des Amtsgerichts

Das Amtsgericht verurteilte den Bauherrn im August 2004 auf Zahlung der Rechnungssumme. Der Bauherr ging in Berufung und die Sache kam zum Landgericht. Dieses setzte einen Termin an und lud den Sachverständigen zwecks Erläuterung seines Gutachtens vor.

Die mündliche Gerichtsverhandlung

Zu diesem Termin brachte der Sachverständige Muster mit verschiedenen Oberflächenbearbeitungen und auch eine zum Teil von Feuchtigkeit durchgezogene Musterplatte mit. Anhand dieser Muster und Abbildungen erläuterte er auf Befragen der drei Richter und der beiden Anwälte die anstehenden Fragen.

Das Urteil des Landgerichts

Das Landgericht änderte das Urteil vom Amtsgericht im Mai 2005 ab und verklagte den Bauherrn auf Zahlung von 2 133 €. Die restlichen 297 € waren durch Aufrechnung mit einem Schadenersatzanspruch aus mangelhafter Leistung an der untersten Stufe erloschen. Urteil und Urteilsbegründung umfasst sechs Seiten.

Die Urteilsbegründung

Das Landgericht sah es als erwiesen an, dass die untere Vorlegestufe ein zu geringes Gefälle aufweist und beurteilte daher diese Leistung als nicht sach- und fachgerecht. Ob der Steinmetz den Bauherrn darauf hingewiesen hat, dass der von die-

sem erstellte Betonkern mit gar keinem bzw. sehr wenig Gefälle hergestellt worden war, könne dahingestellt bleiben. Selbst wenn der Steinmetz einen solchen Hinweis erteilt hätte und der Betonkern tatsächlich nicht ordnungsgemäß vorgefertigt worden sei, hätte dieser Hinweis nicht ausgereicht. Für den Fall, dass nach der Art des Werks vom Bauherrn gestellte Sachen zu be- oder verarbeiten sind, muss der Steinmetz grundsätzlich deren Eignung prüfen. Bezweifelt er diese, muss er – soweit nicht anders vereinbart – den Bauherrn unterrichten, außer in Fällen, in denen die Eignung aufgrund besonderer Umstände gewährleistet ist. Der Steinmetz muss den Bauherrn auf alle Umstände hinweisen, die dieser nicht kennt,

die aber für dessen Willensbildung und Entschlüsse bedeutsam sind.

Das Landgericht stellte – auch nach Anhörung des Sachverständigen – an der Werkleistung des Steinmetzen keine weiter gehenden Mängel fest. Der verwendete Stein wurde – wie schon vom Amtsgericht – als auftragsgemäß beurteilt. Anhand der vom Sachverständigen vorgelegten Muster hatte sich das Landgericht davon überzeugen können, dass der verwendete Stein Feuchtigkeit aufnimmt und sein Erscheinungsbild in der Weise verändert, wie es im schriftlichen Gutachten dargestellt worden war. Dem Steinmetzen stand daher die überwiegende Klageforderung zu.

Die Kosten

Die Kosten des gesamten Rechtsstreits aus erster und zweiter Instanz tragen zu 12 bzw. 6 % der Steinmetz und zu 88 bzw. 94 % der Bauherr.

Das Aktenzeichen

Das Urteil wird beim Amtsgericht Münster unter 49 C 4128/03 und beim Landgericht Münster unter 8 S 335/04 geführt.

Dipl.-Ing. Harald Zahn

KURZINFO:

Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Bau- und Gewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn
Römerstr. 16
45721 Haltern am See/Westfalen
Tel.: 0 23 64/40 98
Fax: 0 23 64/40 90
E-Mail: info@harald-zahn.de
Internet: www.harald-zahn.de

Finalit-Pflege

z.B. für Rosso Verona im Innenbereich -
geschliffen, unbehandelt mit Zementschleier

Finalit®
Komplett Stein-
und Fliesenpflege

Grundreinigung



Spezialreinigung



Imprägnierung



Pflege



Zusatzstoffe



↓ ↓ | 1. Grundreinigung

Finalit Nr.9 Kalk- & Zementschleier-Entferner
Finalit Nr.1 Intensiv-Reiniger (Neutralisation)



💧 | 2. Langzeitschutz

Finalit Nr.21S Porenfüller / Vorbehandlung, Basisschutz
Finalit Nr.23 Hochglanz-Imprägnierung



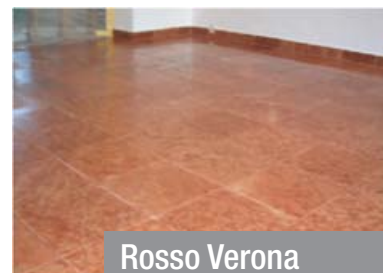
🌀 | 3. Pflege

Finalit Nr.40 Citrusduft Reiniger für alle Flächen.
PH-neutral, ohne Seife/Alkohol, desinfizierend

Unbehandelt:



**Mit Finalit-
Produkten behandelt:**



Rosso Verona

Kostenlose Fachberatung vor Ort!

A-1080 Wien
Auerspergstr. 7
Tel. +43/1/786 26 11
Fax +43/1/786 26 11-17

A-4600 Wels
Friedhofstr. 67
Tel. +43/7242/688 71
Fax +43/7242/688 71-17

Finalit Komplett-Steinpflege GmbH
Steinmetzbetrieb mit 40-jähriger Erfahrung

office.wels@finalit.at
office.wien@finalit.at

www.finalit.com